



SCHULDEN *(ent)fesseln*



Gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Inhaltsverzeichnis

	Seiten
1. Verschuldung und Überschuldung	2 - 3
2. Schuldnerberatung als professionelle Hilfe	4 - 7
3. Ratgeber	8 - 30
■ Mahnung	8
■ Mahnbescheid	8 - 9
■ Vollstreckungsbescheid	9 - 10
■ Zwangsvollstreckung	11 - 18
- Sachpfändung (Gerichtsvollzieher)	12 - 13
- Vermögensauskunft	13 - 15
- Lohnpfändung	15 - 16
- Kontopfändung und P-Konto	17 - 18
■ Verbraucherinsolvenzverfahren	19 - 26
- Außergerichtlicher Einigungsversuch	20
- Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan	21 - 22
- Gerichtliches Insolvenzverfahren	22 - 23
- Wohlverhaltensphase mit anschließender Restschuldbefreiung	23 - 25
- Ablauf Verbraucherinsolvenzverfahren	26
■ Häufig gestellte Fragen	27 - 29
■ Hilfen vor und bei einem Rechtsstreit	30
4. Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein	31 - 42
5. Wichtige Begriffe	43 - 50
6. Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein	51 - 52



1. Verschuldung und Überschuldung

Kreditaufnahme und **Verschuldung** sind in unserer Gesellschaft alltägliche und notwendige wirtschaftliche Vorgänge nicht nur im Bereich von Unternehmen, sondern auch für private Haushalte.

Sie bleiben unauffällig, solange die Zahlungsverpflichtungen aus dem verfügbaren Einkommen bezahlt werden können. Wenn dies nicht mehr möglich ist, entsteht aus den anfänglichen Zahlungsschwierigkeiten eine **Überschuldung***. Es wird von Überschuldung gesprochen, wenn die regelmäßigen Einnahmen über einen längeren Zeitraum nicht mehr ausreichen, den laufenden Verpflichtungen nachzukommen.

Nicht selten führt das Zusammentreffen mehrerer unvorhergesehener Ereignisse in eine prekäre wirtschaftliche Lage. So können der Verlust des Arbeitsplatzes, eine Trennung, Scheidung oder eine Krankheit dazu führen, dass bisherige Einnahmen wegbrechen oder sich reduzieren und die laufenden Ausgaben nicht mehr gedeckt werden können. Ebenso können mangelnde Finanzkompetenz und Überschätzung der eigenen finanziellen Möglichkeiten der Grund dafür sein, in eine finanzielle Notlage zu geraten.

Schulden zu haben und diese nicht begleichen zu können ist für die meisten Menschen mit einer Stigmatisierung verbunden. Sie fühlen sich abgestempelt und ihnen wird häufig die Schuld an ihrer Situation persönlich zugewiesen. Schulden nehmen den betroffenen Menschen ihre Handlungsfähigkeit und bedrohen sie häufig in ihrer Existenz. Überschuldete Menschen leiden unter ihren Schulden, häufig ziehen sie sich aus Scham aus ihrem Freundes- und Bekanntenkreis zurück.



Finanzieller Stress beeinflusst die körperliche und seelische Gesundheit und wirkt sich nicht selten negativ auf die gesamte Familie aus. Zudem ist häufig ein Verlust an Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl zu beobachten.

Überschuldung hat somit Auswirkungen auf verschiedenste Lebensbereiche und führt dazu, dass betroffene Menschen oft zu lange warten, bis sie eine professionelle Hilfe in Anspruch nehmen.

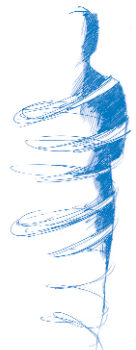
In Schleswig-Holstein gibt es 35 staatlich anerkannte und von der Landesregierung geförderte **Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen** in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden, der Verbraucherzentrale und von kommunalen Trägern. Alle Beratungsstellen erfüllen Qualitätsmerkmale, die Ihnen die Gewähr für eine unabhängige und qualifizierte Beratung bieten.

Eine Übersicht von anerkannten Beratungsstellen finden Sie im Kapitel 4.

Diese Broschüre enthält viele Informationen und Tipps rund um das Thema Schulden. Sie erfahren, was Sie selbst tun können und wo Sie Unterstützung finden.

Wir möchten Sie ermutigen, rechtzeitig die Hilfe der Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen.

Hinweis: Die mit einem * gekennzeichneten Begriffe sind in Kapitel 5 erklärt.





2. Schuldnerberatung als professionelle Hilfe

Schuldnerberatung verfolgt das Ziel, Menschen, die in soziale, wirtschaftliche und existentielle Not geraten sind, angemessene Hilfestellungen zu geben.

Im Rahmen des ganzheitlichen Ansatzes unterstützt Sie die Schuldnerberatung umfassend bei der Stabilisierung Ihrer Lebensverhältnisse und bei der Suche nach geeigneten Entschuldungsmaßnahmen. Dazu gehören verschiedene Möglichkeiten außergerichtlicher Einigungen mit den Gläubigern sowie das Verbraucherinsolvenzverfahren*.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist Grundlage jeder Beratung. Ohne Ihre Mitarbeit geht es nicht. Schuldnerberatung erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis und ist in der Regel kostenlos. Alle Gespräche sind selbstverständlich vertraulich.

Sie müssen selbst tätig werden !

Stellen Sie Kontakt mit einer Beratungsstelle her und nutzen Sie die Zeit bis zum ersten Gespräch dazu, Ihre **Unterlagen** zusammenzustellen.

Dazu gehören u.a.

- die monatlichen **Einnahmen** (Lohnbescheinigungen, Sozialleistungsbescheid, Wohngeldbescheid, Unterhaltszahlung etc.),
- die monatlichen **Ausgaben** (Miete, Energie, Versicherungen, Kreditverträge, Unterhaltszahlung etc.),
- Übersicht über die monatlichen Einnahmen und Ausgaben (**Haushaltsplan**),
- Kontoauszüge,



- **Gläubigerunterlagen** (Forderungsaufstellung, Mahnung*, Mahnbescheid*, Vollstreckungsbescheid* etc.).

Wenn Ihnen der Verlust Ihrer Wohnung droht, wenn der Energieversorger Ihnen den Strom abstellen will oder wenn Ihr Lohn oder das Konto gepfändet wird, sprechen Sie dies unbedingt bei der Terminvereinbarung an.

Fragen, die Sie im Beratungsgespräch unbedingt klären wollen:

Im **Beratungsgespräch** geht es zunächst darum, sich einen Überblick über Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verschaffen und das weitere Vorgehen zu besprechen. Dafür sind die eben erwähnten Unterlagen wichtig. Insbesondere der Haushaltsplan hilft, die monatlichen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

Drohen beispielsweise Wohnungsverlust, Energiesperre, Kontopfändung* oder Lohnpfändung*, wird sich die Schuldnerberatung vorrangig um diese Schulden kümmern, um damit Ihre Existenzgrundlage zu sichern.



Im Rahmen der Budgetberatung werden auch die möglicherweise bestehenden Leistungsansprüche geprüft (z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss für die Kinder).

Die Schuldnerberatung zeigt Ihnen im weiteren Verlauf die unterschiedlichen Regulierungsmöglichkeiten auf, zu denen auch das Verbraucherinsolvenzverfahren gehört. In den Verhandlungen mit den Gläubigern werden Sie von der Schuldnerberatung unterstützt.

Sie entscheiden sich für den passenden Weg Ihre Schulden zu regulieren. Erwarten Sie keine schnellen Lösungen für komplexe Probleme und vertrauen Sie darauf, dass Sie mit der Schuldnerberatung einen Ausweg aus Ihrer Situation finden.

Der Weg zur Entschuldung ist lang. Umso wichtiger ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Ihnen und der Beratungskraft.

Auch wenn Gläubiger Sie drängen, unterschreiben Sie keine Zahlungsvereinbarungen oder Schuldanerkenntnisse* und weisen Sie die Gläubiger darauf hin, dass Sie Kontakt zur Schuldnerberatung aufgenommen haben.

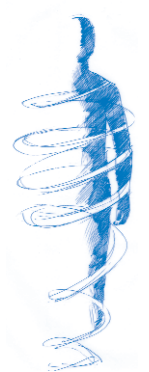


Unseriöse Schuldenregulierer

Selbst wenn Sie sich in einer absoluten Notlage befinden und Sie unter Umständen lange auf einen Beratungstermin in einer anerkannten Beratungsstelle warten müssen, seien Sie bei verlockend klingenden Angeboten nach „schnellem Geld“ vorsichtig.

Unseriöse Schuldenregulierer und Kreditvermittler wollen in erster Linie Gewinne erzielen. An einer Schuldenregulierung sind sie in der Regel nicht interessiert.

Wenn Sie bereits auf einen unseriösen Anbieter hereingefallen sind, wenden Sie sich umgehend an eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle und lassen Sie sich dort beraten (s. Kapitel 4).





3. Ratgeber

Im Folgenden finden Sie wichtige Informationen zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren, zum Pfändungsschutz und zum Verbraucherinsolvenzverfahren.

Mahnung

Wenn Sie den vereinbarten Betrag nicht oder nicht pünktlich bezahlen, werden Sie vom Gläubiger meistens schriftlich erinnert.

Diese Mahnung ist ein ernstes Signal, auf das Sie sofort reagieren müssen. Eine Mahnung hat rechtlich den Zweck, Sie in **Verzug*** zu setzen. Der Gläubiger kann ab jetzt Ersatz für seinen Verzugschaden von Ihnen verlangen (z.B. für weitere Mahnschreiben, Verzugszinsen oder für die Beauftragung eines Rechtsanwalts).

Handeln Sie schnell! Prüfen Sie zunächst, ob die Forderung berechtigt ist. Ist dies der Fall, sollten Sie sich umgehend mit Ihrem Gläubiger in Verbindung setzen, um für Sie mögliche Ratenzahlungen zu vereinbaren. Sie können Ihren Gläubiger auch um eine befristete oder unbefristete Stundung* oder um eine Reduzierung der Ratenhöhe bitten.

Mahnbescheid

Wenn Sie auf die Mahnung des Gläubigers nicht reagieren oder die Forderung weiterhin nicht bezahlen, kann der Gläubiger einen Mahnbescheid beantragen.

Der Gläubiger muss seine Forderung nicht begründen, sondern lediglich bezeichnen und beziffern, d.h. die Höhe seiner Geldforderung, die geforderten Kosten und Zinsen sowie den Grund des Anspruchs in den Vordruck eintragen.



Das Gericht prüft nicht, ob die Forderung des Gläubigers inhaltlich berechtigt ist.

Wenn Sie einen Mahnbescheid erhalten, prüfen Sie

- ob die Forderung berechtigt ist,
- die Höhe der Hauptforderung,
- die Zinsen und
- die Nebenkosten.

Wenn die geforderte Zahlung ganz oder teilweise unbegründet ist, können Sie gegen den Mahnbescheid innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheides einen begründeten **Widerspruch** einlegen.

Das entsprechende Formular liegt dem Mahnbescheid bei. Der Mahnbescheid gilt als zugestellt, sobald der Briefträger Ihnen diesen persönlich übergibt oder in Ihren Briefkasten einwirft oder Sie eine Benachrichtigung erhalten, dass der Brief hinterlegt worden ist.

Bewahren Sie die Briefumschläge auf.
Sie dienen Ihnen als Nachweis, wann Sie den Mahnbescheid erhalten und ob Sie die Widerspruchsfrist eingehalten haben.

Vollstreckungsbescheid

Frühestens 15 Tage nach dem Zustelldatum des Mahnbescheides kann der Gläubiger den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheides* stellen.

Der Vollstreckungsbescheid ermöglicht dem Gläubiger, seine Forderung zwangsweise (z.B. mit Hilfe des Gerichtsvollziehers* oder durch Lohnpfändung) einzufordern.



Haben Sie erst nach Ablauf der zwei Wochen festgestellt, dass die im Mahnbescheid geforderte Summe unberechtigt ist, können Sie binnen zwei Wochen ab Zustellung des Vollstreckungsbescheides **Einspruch** einlegen.

Ein verspäteter Widerspruch gegen den Mahnbescheid wird als Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid behandelt.

Dem Vollstreckungsbescheid liegt kein Vordruck für den Einspruch bei. Sie müssen den Einspruch formlos (ein einfacher Brief genügt) beim Gericht einlegen.

Achtung: Unterschrift nicht vergessen!

Der Einspruch ist Ihre letzte Möglichkeit, sich gegen die Forderung des Gläubigers zu wehren.

Ohne Einspruch wird der Vollstreckungsbescheid rechtskräftig und der Gläubiger kann innerhalb der nächsten 30 Jahre seine Forderung zwangsweise gegen Sie geltend machen (d.h. vollstrecken).

Erheben Sie keinen Widerspruch, wenn die Forderungen grundsätzlich berechtigt sind. Der Gläubiger würde dann ein kostenintensives Klageverfahren gegen Sie beantragen. Durch diese zusätzlichen Kosten werden Ihre Schulden noch höher.



Zwangsvollstreckung*

Gläubiger können ihre Forderungen zwangsweise gegen Sie durchsetzen. Dazu benötigen sie einen **vollstreckbaren Titel***.

Zu den vollstreckbaren Titeln zählen:

- Vollstreckungsbescheide,
- gerichtliche Urteile, Prozessvergleiche und sonstige gerichtliche Beschlüsse,
- ein notarielles Schuldanerkenntnis,
- öffentliche Urkunden (z.B. Vaterschaftsanerkennung mit Festsetzung der Höhe der Unterhaltsverpflichtung).

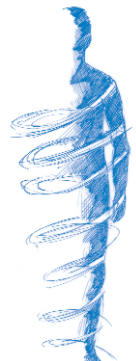
Jeder durch einen Titel rechtskräftig festgestellte Anspruch verjährt* erst nach 30 Jahren. Solange kann der Gläubiger immer wieder versuchen, bei Ihnen zu vollstrecken, um seine Forderung zu realisieren.

Dabei unterbricht jede Zwangsvollstreckungsmaßnahme die Verjährung, und es wird eine neue 30-jährige Frist in Gang gesetzt.

Wenn Sie die titulierte Forderung vollständig erfüllen oder die Forderung z.B. erlassen wird, achten Sie darauf, dass

- die Erfüllung oder der Erlass quittiert werden,
- die vollstreckbare Ausfertigung des Titels an Sie ausgehändigt wird,
- der Titel mit Erledigungsvermerk entwertet ist.

Die häufigsten Vollstreckungsmaßnahmen sind die Sachpfändung*, die Vermögensauskunft* (ehemals eidesstattliche Versicherung), die Lohnpfändung und die Kontopfändung.





Sachpfändung

Hat ein Gläubiger einen vollstreckbaren Titel gegen Sie erwirkt, beauftragt er den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung.

Der Gerichtsvollzieher muss sein Kommen bei Ihnen **nicht zuvor anmelden**.

Wenn der Zeitpunkt für Sie ungünstig ist, sind Sie nicht dazu verpflichtet, den Gerichtsvollzieher in die Wohnung zu lassen.

Beachten Sie bitte, dass der Gerichtsvollzieher nach zwei erfolglosen Versuchen in Ihre Wohnung zu gelangen, die Möglichkeit hat, sich eine **richterliche Durchsuchungsanordnung** zu besorgen. Sobald diese vorliegt, kann Ihre Wohnung geöffnet werden. Die dabei entstandenen Kosten müssen Sie tragen.

Mitarbeiter von Inkassobüros erhalten keine Durchsuchungsanordnung und haben unter keinen Umständen das Recht, Ihre Wohnung gegen Ihren Willen zu betreten.

Die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen sind **unpfändbar**, soweit Sie diese zu einer bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung benötigen.

Zum **angemessenen Hausstand** zählen Kleidung, Wäsche, Haus- und Küchengeräte, Radio, Fernseher, Betten und notwendige Möbel. Auch einen Kühlschrank, die (gebrauchte) Waschmaschine, die Spülmaschine, den Staubsauger usw. wird Ihnen der Gerichtsvollzieher nicht wegnehmen. Denn die Kosten der Versteigerung sind oft höher als der zu erwartende Erlös.



Unpfändbar sind auch die zur Fortsetzung Ihrer Erwerbstätigkeit erforderlichen Sachen. Der Gerichtsvollzieher kann Ihr **Auto** nur dann pfänden, wenn Sie Ihren Arbeitsplatz ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können. Wenn Sie ein teures Modell haben, kann dieses im Rahmen der Austauschpfändung gegen ein einfacheres ersetzt werden. Das gilt auch für andere, besonders luxuriöse Gebrauchsgegenstände.

Sie können dem Gerichtsvollzieher die Auskünfte verweigern, wenn er Sie z.B. nach Ihrer Bankverbindung fragt oder wissen möchte, wo Sie arbeiten.

Diese Informationen kann sich der Gläubiger durch die Abnahme der Vermögensauskunft beschaffen.

Vermögensauskunft

Sind Vollstreckungsversuche nicht erfolgreich gewesen oder aussichtslos, kann der Gläubiger eine umfassende Auskunft über Ihre Vermögensverhältnisse erhalten.

Dazu muss er einen Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft (ehemals eidesstattliche Versicherung) stellen.

Der Antrag kann gesondert oder gleichzeitig mit einem Pfändungsantrag erfolgen. In diesem Fall nimmt der Gerichtsvollzieher nach dem erfolglosen Pfändungsversuch bei Ihnen zu Hause die Vermögensauskunft ab. Sofern Sie dies verweigern, wird der Gerichtsvollzieher einen späteren Termin ansetzen, zu dem Sie gesondert geladen werden.

Stellt der Gläubiger nur einen Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft, setzt der Gerichtsvollzieher eine zweiwöchige Frist zur Begleichung der gesamten Forderung und setzt für den Fall des erfolglosen Fristablaufs einen Termin zur Abnahme an.



Wenn Sie dann zu dem festgesetzten Termin nicht erscheinen und Ihr Fernbleiben nicht nachvollziehbar entschuldigen, kann der Gläubiger beim Amtsgericht einen **Haftbefehl** gegen Sie beantragen. Wird ein Haftbefehl erlassen und sollten Sie weiterhin die Abgabe der Vermögensauskunft verweigern, kann der Gerichtsvollzieher Sie verhaften lassen. Die Haft dauert nur so lange an, bis Sie die Vermögensauskunft abgegeben haben (max. sechs Monate).

Nach Abgabe der Vermögensauskunft oder nach Erlass des Haftbefehls werden Sie unter bestimmten Voraussetzungen durch den Gerichtsvollzieher im **Schuldnerverzeichnis** des zentralen Vollstreckungsgerichts eingetragen. Diese Eintragung besteht in der Regel für drei Jahre. Die Eintragung kann jedoch zum Beispiel bei vollständiger Befriedigung des Gläubigers vorzeitig gelöscht werden.

Die Abgabe einer Vermögensauskunft fällt schwer. Versuchen Sie dennoch ruhig zu bleiben, wenn Sie zur Abgabe geladen werden. Überlegen Sie, ob dieser Schritt für Sie tatsächlich so dramatische Konsequenzen hat, wie es im ersten Moment scheint.

Wenn kein verwertbares Vermögen vorhanden ist, kann die Vermögensauskunft dazu geeignet sein, den Gläubigern die **Aussichtslosigkeit weiterer Zwangsvollstreckungsver-suche** zu belegen. Der Pfändungsdruck wird verringert und die Zahlungserwartungen der Gläubiger gedämpft.

Sie müssen die Fragen im Vermögensverzeichnis vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Bei falscher Versicherung an Eides statt hinsichtlich der Vermögensauskunft machen Sie sich strafbar (§ 156 Strafgesetzbuch).



Wollen Sie jetzt noch weitere Kredite aufnehmen, weisen Sie unbedingt schriftlich auf die Abgabe der Vermögensauskunft hin. Tun Sie das nicht, gehen Ihre Gläubiger davon aus, dass Sie kreditwürdig sind.

Falls Sie den Kredit später nicht mehr bezahlen, kann Ihnen ein Betrug vorgeworfen werden.

Lohnpfändung

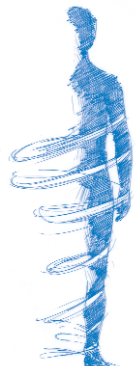
Wird Ihrem Arbeitgeber ein **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss*** zugestellt, hat der Gläubiger Ihr Arbeits-einkommen gepfändet. Ihr Einkommen ist allerdings nur bis zu einer bestimmten Höhe pfändbar, den Rest muss Ihr Arbeitgeber an Sie ausbezahlen. Ihr Arbeitgeber muss daher aus Ihrem Nettoeinkommen die unpfändbaren Lohnanteile herausrechnen.

Unpfändbare Lohnanteile sind:

- 50% der Brutto-Überstundenvergütung,
- Urlaubsgeld (im Rahmen des Üblichen),
- Weihnachtsgeld bis zur Hälfte des monatlichen Bruttoeinkommens, max. 500 Euro,
- Spesen und sonstige Aufwandsentschädigungen,
- Gefahren-, Schmutz-, und Erschwerniszulagen,
- Treueprämien, Geburts- und Heiratsbeihilfen,
- Sterbe- oder Gnadenbezüge aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen,
- Blindenzulagen.

Wenn Ihr Arbeitgeber von Ihrem Nettoeinkommen die unpfändbaren Beträge abgezogen hat, liest er den pfändbaren Betrag aus der **Pfändungstabelle*** ab.

Der pfändbare Betrag richtet sich dabei nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Personen, denen Sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren.





Das **Vorliegen von Pfändungen rechtfertigt allein noch keine Kündigung** des Arbeitsvertrages. Eine Kündigung kann ausnahmsweise gerechtfertigt sein, wenn es für den Arbeitgeber durch zahlreiche Lohnpfändungen zu einem Arbeitsaufwand kommt, der zu wesentlichen Störungen im Arbeitsablauf oder in der betrieblichen Organisation führt. Dies ist aber allenfalls in Kleinbetrieben denkbar.

Droht Ihnen eine Lohnpfändung, sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber. Möglicherweise können Sie eine Belastung Ihres Arbeitsverhältnisses umgehen.

Weisen Sie auch Ihre Gläubiger frühzeitig auf einen möglicherweise drohenden Arbeitsplatzverlust hin. Vielfach können Gläubiger zum Stillhalten oder zu Ratenzahlungen bewogen werden. Ein Arbeitsplatzverlust würde auch die Aussichten der Gläubiger verschlechtern.

Die Pfändungstabelle legt genau fest, wie viel Ihr Arbeitgeber an Ihren Gläubiger überweisen muss. Sie haben aber unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, beim Vollstreckungsgericht einen **Antrag auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze*** zu stellen.

Der laut Pfändungstabelle pauschal festgelegte unpfändbare Einkommensanteil wird dann individuell erhöht, wenn

- Ihnen durch eine Lohnpfändung weniger als das Existenzminimum verbleibt,
- Sie besondere persönliche oder berufliche Aufwendungen nachweisen,
- die Unterhaltspflichten es in besonderem Umfang erfordern.

Die aktuelle Pfändungstabelle finden Sie auf unserer Internetseite www.schuldnerberatung-sh.de (Menüpunkt P-Konto).



Kontopfändung und P-Konto*

Greift der Gläubiger im Rahmen der Zwangsvollstreckung auf das Kontoguthaben des Schuldners zu, spricht man von einer Kontopfändung. Die Bank muss dann an den Gläubiger das Guthaben auszahlen, der Schuldner darf nicht mehr über das Guthaben verfügen.

Zum 01.07.2010 hat der Gesetzgeber das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) mit einem automatischen Pfändungsschutz eingeführt. Dabei handelt es sich um einen Sockel-Pfändungsschutz zugunsten des Kontoinhabers, der von der Bank selbstständig und ohne weitere Anträge zu beachten ist.

Jede Person darf nur **ein Konto als P-Konto** führen. Einen Anspruch auf ein P-Konto gibt es nicht. Gesetzlich geregelt ist aber ein **Anspruch auf kostenlose Umwandlung** eines bereits bestehenden Girokontos in ein solches, das mit der Zusatzfunktion „P-Konto“ geführt wird. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob das Girokonto bereits gepfändet ist oder sich im Soll befindet.

Um den Pfändungsschutz zu erlangen, ist es zwingend notwendig, dass Sie die Umwandlung in ein P-Konto persönlich beantragen.

Grundsätzlich pfändungsfrei und zu Ihrer freien Verfügung ist ein **Sockelbetrag** auf dem P-Konto, der ab dem 01.07.2013 1.045,04 € beträgt. Dabei ist die Herkunft des Guthabens für alle Beteiligten, ob Gläubiger, Kreditinstitut oder Sie selbst, gleichgültig. Sowohl das sich aus Rente oder Arbeitseinkommen als auch das sich aus Schenkungen ergebende Guthaben ist geschützt.



Auch ein **höheres Guthaben** kann vor einer Pfändung geschützt werden. Hier besteht jedoch keine automatische Pflicht des Kreditinstitutes.

Der automatisch auf jedem P-Konto geschützte Sockelbetrag kann individuell angehoben werden. Sie benötigen hierfür eine **Bescheinigung**, die durch eine der im Gesetz benannten Stellen (Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Familienkasse oder anerkannte Schuldnerberatungsstelle) ausgestellt werden kann. Neben den erhöhten Freibeträgen für Unterhaltsverpflichtungen können z.B. Kindergeld sowie weitere Leistungen bescheinigt werden.

Wenn Ihr P-Konto überzogen ist oder der Dispositionskredit gekündigt wurde, sind lediglich **Sozialleistungen** und das Kindergeld innerhalb von 14 Tagen ab Gutschrift vor dem Zugriff des Kreditinstituts geschützt. Alle anderen Geldeingänge können von der Bank verrechnet werden.

Erhalten Sie ausschließlich unpfändbare Sozialleistungen auf Ihr P-Konto, so könnte für Sie auch die Beantragung der Anordnung der Unpfändbarkeit für bis zu einem Jahr ratsam sein. In einem solchen Fall wäre das Guthaben auf dem P-Konto für diese Frist vor jeglicher Pfändung geschützt.

Wird bei einer gleichzeitigen Lohnpfändung nur der unpfändbare Anteil vom Arbeitgeber auf das P-Konto überwiesen, so ist zu prüfen, ob der Schutz des P-Kontos ausreicht. Ist dies nicht der Fall, muss beim zuständigen Vollstreckungsgericht die Festsetzung eines höheren pfändungsfreien Betrages beantragt werden.



Verbraucherinsolvenzverfahren

Bevor Sie mit Unterstützung der Schuldnerberatung ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen, werden Ihnen die unterschiedlichen Wege einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern aufgezeigt. Diese kann z.B. einen teilweisen oder vollständigen Schuldenerlass, eine einmalige Zahlung oder monatliche Ratenzahlungen umfassen. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kommt unter Umständen ein Verbraucherinsolvenzverfahren für Sie in Frage.

Bedingungen

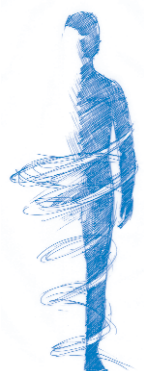
Das Verbraucherinsolvenzverfahren steht nur Personen offen, die zahlungsunfähig sind und nicht selbstständig wirtschaftlich tätig sind.

Aktiv Gewerbetreibende müssen ein Regelinsolvenzverfahren beantragen.

Ehemals selbstständige Schuldner können ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen, wenn ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind. Es werden nur ehemals Selbstständige mit weniger als 20 Gläubigern zum Verfahren zugelassen. Es dürfen allerdings keine Verbindlichkeiten aus der früheren Beschäftigung von Arbeitnehmern bestehen.

Die Vorbereitung und ggf. Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens läuft in **vier Stufen** ab:

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch
2. Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan
3. Gerichtliches Insolvenzverfahren
4. Wohlverhaltensphase mit anschließender Restschuldbefreiung





Stufe 1: Außergerichtlicher Einigungsversuch

Bevor Sie einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen, müssen Sie sich um eine einvernehmliche **Einigung mit sämtlichen Gläubigern** bemüht haben.

Der außergerichtliche Einigungsversuch ist dann erfolgreich, wenn alle Gläubiger zustimmen. Eine Einigung scheidet bereits dann, wenn ein Gläubiger den Plan ablehnt, die Zwangsvollstreckung betreibt oder sich gar nicht äußert.

Hilfe und Unterstützung bei den Gesprächen und Verhandlungen mit den Gläubigern erhalten Sie bei den zuständigen Schuldnerberatungsstellen (s. Kapitel 4).

Vergewissern Sie sich, dass Sie keinen Ihrer Gläubiger vergessen haben. Haben Sie einen Gläubiger im außergerichtlichen Einigungsversuch nicht berücksichtigt, müssen Sie mit Vollstreckungsmaßnahmen dieses Gläubigers rechnen. Dies kann zum Scheitern Ihres gesamten Zahlungsplans führen.

Damit Sie allen Gläubigern einen Vorschlag unterbreiten können, benötigen Sie eine aktuelle **Schulden- und Gläubigerübersicht**. Erstellen Sie eine Liste, in der Sie Ihre Gläubiger und die Höhe der Forderung erfassen. Es müssen alle Schulden erfasst sein. Hierzu zählen auch Geldschulden, die Sie bei Freunden und Familie haben.

Gelingt eine außergerichtliche Einigung nicht, muss das Scheitern dieses Einigungsversuchs durch eine geeignete Stelle* oder eine geeignete Person* bescheinigt werden. Diese **Bescheinigung** benötigen Sie zur Eröffnung des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens.



Stufe 2: Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan

Nach dem Scheitern der außergerichtlichen Einigung können Sie **innerhalb von sechs Monaten** (das Datum der Bescheinigung zählt!) beim zuständigen Insolvenzgericht* den **Antrag auf Eröffnung** des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen.

Wenn das Gericht eine Einigung ohne das Insolvenzverfahren für **aussichtsreich** hält, führt es noch einmal einen Einigungsversuch mit den Gläubigern durch. Das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung ruht in dieser Zeit.

Gelingen kann der Einigungsversuch aber nur, wenn die Mehrheit der Gläubiger mit mehr als 50% der Summe der Gesamtforderungen dem gerichtlichen Vorschlag zustimmt.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann das Gericht die fehlenden Zustimmungen der ablehnenden Gläubiger ersetzen (**Zustimmungersetzung**).

Stimmen alle Gläubiger zu oder wird die Zustimmung der Minderheit der Gläubiger ersetzt, kommt der Schuldenbereinigungsplan zustande. Das gerichtliche Verfahren ist damit beendet, Ihr Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gilt als zurückgenommen.

Der Schuldenbereinigungsplan hat die **Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs**, der einem Titel entspricht. Sie müssen den im Schuldenbereinigungsplan vereinbarten Verpflichtungen und Zahlungen nachkommen. Wenn dieser Vergleich nicht eingehalten wird, können die Gläubiger erneut Vollstreckungsmaßnahmen gegen Sie einleiten.



Stimmen die Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan auch hier nicht zu und kommt eine Zustimmungsersetzung nicht in Frage, eröffnet das Gericht durch **Beschluss** das Verbraucherinsolvenzverfahren.

Stufe 3: Gerichtliches Insolvenzverfahren

Wird das Verfahren über den Eröffnungsantrag wieder aufgenommen, so bestellt das Insolvenzgericht mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen **Treuhänder** (ab 01.07.2014 Insolvenzverwalter) für die Insolvenzverwaltung.

In der Regel handelt es sich hier um Rechtsanwälte, die insbesondere Erfahrungen mit der Abwicklung von Regelin insolvenzen (Firmenkonkurse) haben. Der Treuhänder nimmt zunächst Ihr pfändbares Sach- und Geldvermögen wie ein Gerichtsvollzieher an sich, um es dann zu verwerten. Hierzu zählen nur pfändbare Gegenstände (unpfändbare Gegenstände siehe Seite 12).

Der Treuhänder hat aber auch die Pflicht, Ihr pfändbares Einkommen beim Arbeitgeber oder beim Sozialleistungsträger einzuziehen. Er erstellt danach ein Verzeichnis über alle zu berücksichtigenden Forderungen und den zur Verteilung stehenden Betrag und zahlt die Beträge an die Gläubiger aus.

Sobald das vorhandene Vermögen verwertet ist, wird das **Insolvenzverfahren durch Beschluss aufgehoben**. Hat kein Gläubiger einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt, kündigt das Gericht anschließend die **Restschuldbefreiung** wiederum durch Beschluss an.

Die Restschuldbefreiung wird Ihnen versagt, wenn ein Gläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat und das Gericht den Antrag für zulässig und begründet erachtet. Der Antrag ist begründet, wenn **Versagungsgründe*** tatsächlich vorliegen.



Die Restschuldbefreiung kann Ihnen versagt werden, wenn Sie

- wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden sind,
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht haben, um z.B. einen Kredit zu bekommen, öffentliche Leistungen (Arbeitslosen-, Wohn-, Kindergeld) zu beziehen oder Steuern zu vermeiden,
- im letzten Jahr vor der Antragstellung unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen sind oder Ihr Vermögen verschwendet haben,
- in den letzten 10 Jahren schon einmal Restschuldbefreiung bekommen haben oder wenn Ihnen diese versagt wurde,
- während des Verfahrens falsche Angaben gemacht haben oder Mitwirkungspflichten verletzt haben.

Stufe 4: Wohlverhaltensphase mit anschließender Restschuldbefreiung

Mit Beantragung des Verbraucherinsolvenzverfahrens haben Sie Ihr pfändbares Einkommen an den Treuhänder abgetreten. Um Restschuldbefreiung zu erhalten, müssen Sie für **sechs Jahre** ab Eröffnung des Verfahrens Ihr pfändbares Einkommen an den Treuhänder abführen, der die Beträge mindestens einmal im Jahr an die Gläubiger verteilt.

Während dieser sechs Jahre müssen Sie die gesetzlich vorgegebenen **Obliegenheiten*** erfüllen.





Ihnen obliegt es z.B.,

- eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben; wenn Sie ohne Beschäftigung sind, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Erwerbstätigkeit abzulehnen,
- eine Erbschaft zur Hälfte an den Treuhänder herauszugeben,
- Ihren Melde- und Auskunftspflichten nachzukommen (z.B. über Wohn- und Arbeitsplatzwechsel, Änderungen des Familienstandes sowie der Unterhaltspflichten, Informationen über Einkommen und Vermögen),
- Zahlungen nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger Sondervorteile zu verschaffen.

Wenn Sie alle mit dem Verfahren verbundenen Verpflichtungen und Obliegenheiten einhalten, erteilt Ihnen das Insolvenzgericht die **Restschuldbefreiung**. Mit Rechtskraft dieses Beschlusses können die Gläubiger des Insolvenzverfahrens ihre Restforderungen nicht mehr gegen Sie geltend machen oder gerichtlich durchsetzen.

Die Restschuldbefreiung gilt jedoch nicht für alle Forderungen des Insolvenzverfahrens und damit für alle Insolvenzgläubiger. **Ausgenommen von der Restschuldbefreiung** sind insbesondere Geldstrafen, Buß-, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (z.B. Schadensersatz oder Schmerzensgeld wegen Körperverletzung, Raub oder Diebstahl sowie Kreditbetrug oder Unterhaltspflichtverletzung). Ob eine Forderung hierunter fällt, hängt davon ab, ob der Gläubiger sie als solche anmeldet.

Neue Schulden, die nach Eröffnung des Verfahrens entstanden sind, werden ebenfalls nicht von der Restschuldbefreiung erfasst.



Wurden Ihnen die Kosten des Insolvenzverfahrens gestundet, beginnt mit der Erteilung der Restschuldbefreiung die **Nachhaftungsphase**. Sie dauert weitere vier Jahre und bedeutet, dass Sie auch in dieser Zeit noch mit Ihrem Einkommen für die Verfahrenskosten einstehen müssen. Allerdings orientiert sich der Einsatz des Einkommens und Vermögens an den Vorschriften zur Prozesskostenhilfe*, so dass hier ggf. auch Ratenzahlungen verlangt werden können.

Auskunfteien geben auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung weiterhin Auskunft über die nicht ausgeglichenen Verbindlichkeiten. So vermerkt z.B. die **SCHUFA*** nach Erteilung der Restschuldbefreiung lediglich einen Erledigungsvermerk zu den betroffenen Einträgen. Eine Löschung der Einträge erfolgt erst drei Jahre nach Erledigung zum Ablauf des Kalenderjahres.

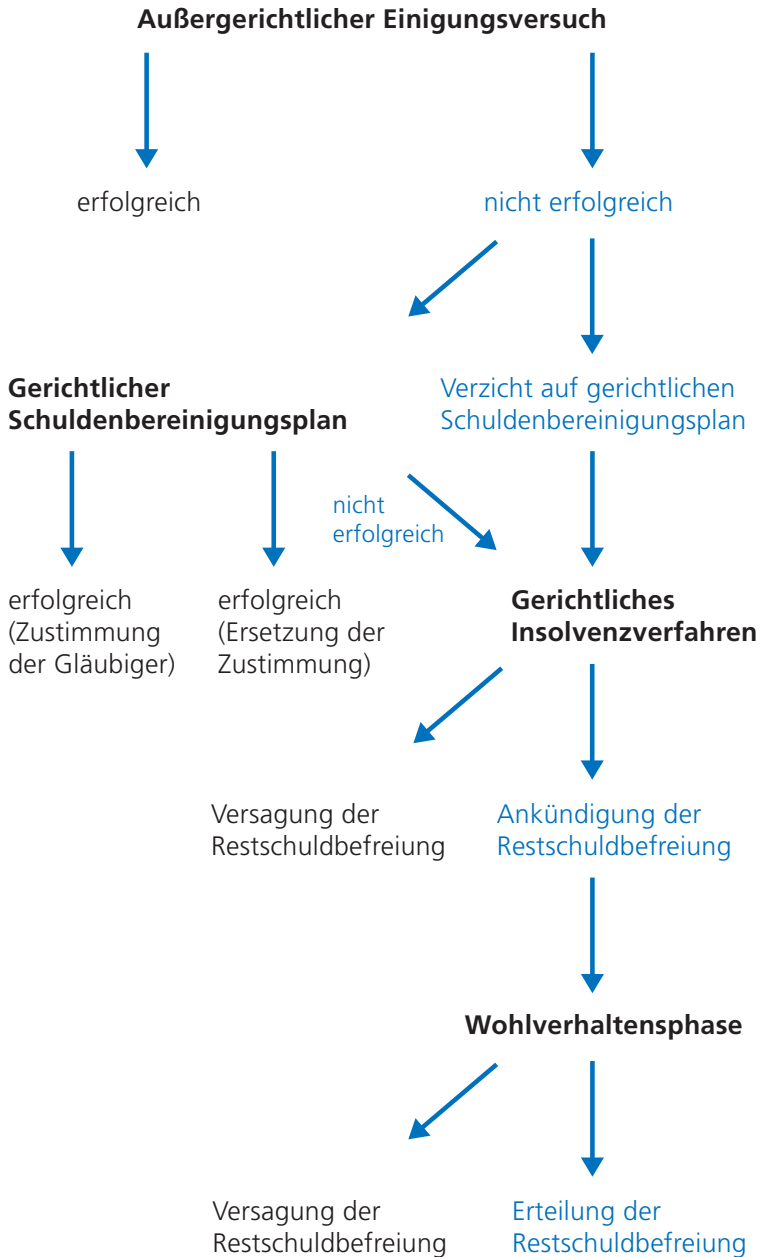
Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren ab dem 01.07.2014:

Mit dem 01.07.2014 treten u.a. die folgenden Änderungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren in Kraft:

- Bei Erfüllung von 35% der angemeldeten Forderungen sowie der Verfahrenskosten kann man bereits nach drei Jahren die Restschuldbefreiung beantragen.
- Bei Tilgung nur der Verfahrenskosten ist es möglich, nach fünf Jahren die Restschuldbefreiung zu beantragen.
- Die Obliegenheit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wird bereits von Anfang an bestehen.
- Die ausgenommenen Forderungen werden um Forderungen aus Steuerschuldverhältnissen und Unterhaltsrückständen (wenn diese vorsätzlich pflichtwidrig nicht geleistet wurden) erweitert.
- Die Kosten für das Verfahren werden steigen, weil der höher vergütete Insolvenzverwalter für alle Verfahren zuständig sein wird.



Ablauf Verbraucherinsolvenzverfahren





Häufig gestellte Fragen

1. Was kostet ein Verbraucherinsolvenzverfahren?

Die Kosten des Verbraucherinsolvenzverfahrens (Kosten des Insolvenzgerichts, Vergütung des Treuhänders / Insolvenzverwalters) sind mit mindestens 2.000 Euro anzusetzen. Wenn Sie nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigener Kraft aufzubringen, können Sie die Stundung der Verfahrenskosten beantragen.

2. Was bleibt mir für den Lebensunterhalt?

Während des Insolvenzverfahrens werden die pfändbaren Anteile Ihres Einkommens an den Treuhänder / Insolvenzverwalter abgeführt (meistens direkt vom Arbeitgeber). Der pfändbare Betrag bemisst sich nach der Höhe des Nettoeinkommens und der Zahl der Unterhaltsberechtigten und ist aus der Pfändungstabelle abzulesen. Diese erhalten Sie in jeder Schuldnerberatungsstelle.

3. Wer erfährt von meinem Insolvenzverfahren?

Das Gericht veröffentlicht zum Teil in den örtlichen Tageszeitungen und zunehmend über das Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de), dass das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet wurde.

Im Bundesanzeiger werden unter Nennung Ihres Namens und Ihrer Anschrift die Beschlüsse zur Eröffnung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens und zur Ankündigung der Restschuldbefreiung angezeigt.

Ihr Arbeitgeber erfährt in jedem Fall von Ihrem Verbraucherinsolvenzverfahren, da der Treuhänder / Insolvenzverwalter die pfändbaren Beträge von Ihrem Arbeitgeber fordern wird. Zum Finanzamt und zum kontoführenden Geldinstitut nimmt der Treuhänder / Insolvenzverwalter üblicherweise ebenfalls Kontakt auf.





4. Werde ich von allen Schulden befreit?

Nein. Von der Restschuldbefreiung sind ausgenommen:

- Geldstrafen sowie Buß-, Ordnungs- und Zwangsgelder,
- Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (z.B. Schadensersatz oder Schmerzensgeld wegen Körperverletzung, Raub oder Diebstahl sowie Kreditbetrug oder Unterhaltspflichtverletzung),
- neue Schulden (Sie werden nur von Schulden befreit, die bei Verfahrenseröffnung bereits bestanden).

5. Werde ich von meinen Schulden befreit, wenn ich gar nichts zahlen kann?

Ja. Sie können auch dann von Ihren Schulden befreit werden, wenn Sie über kein pfändbares Einkommen oder pfändbares Vermögen verfügen.

6. Kann ich mit meinem Ehepartner einen gemeinsamen Antrag stellen?

Nein. Jeder muss seinen eigenen Antrag stellen. Das Verfahren ist personenbezogen.

7. Wo erfahre ich, wem ich noch Geld schulde?

Beim zentralen Vollstreckungsgericht können Sie in das Schuldnerverzeichnis Einsicht nehmen. Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, bei der zuständigen SCHUFA-Niederlassung eine Selbstauskunft zu verlangen; Sie erfahren, was dort eingetragen ist und wer in den letzten 12 Monaten eine Auskunft abgerufen hat. Die SCHUFA bietet verschiedene Auskünfte, online und schriftlich. Die Preise sind unterschiedlich.

Die SCHUFA ist aber verpflichtet, einmal im Jahr Verbrauchern eine kostenlose Auskunft über gespeicherte Daten zu erteilen. Bei häufigem Wohnortwechsel sollten Sie die letzten drei Wohnorte angeben, da die SCHUFA-Niederlassungen regional organisiert sind und nur über ihren jeweiligen



Zuständigkeitsbereich verlässlich Auskunft geben können. Die SCHUFA-Auskunft ist aber nicht unbedingt ein vollständiges Schuldenverzeichnis, da nur Mitglieder dieser „Schutzgemeinschaft“ Informationen einspeisen.

Ehemals Selbstständige bekommen Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien (z.B. Creditreform).

Die (ehemalige) Firmenadresse muss unbedingt angegeben werden.

8. Kostet Schuldnerberatung Geld?

In den in Schleswig-Holstein anerkannten und von der Landesregierung geförderten Schuldnerberatungsstellen erfolgt die Beratung grundsätzlich kostenlos.

Eine Übersicht aller anerkannten und vom Sozialministerium geförderten Schuldnerberatungsstellen finden Sie unter www.schuldnerberatung-sh.de (Beratungsstellen).

Seien Sie bei den verlockend klingenden Angeboten nach „schnellem Geld“ vorsichtig. Unseriöse Kreditvermittler wollen in erster Linie Gewinne erzielen. An einer Schuldenregulierung sind sie in der Regel nicht interessiert.



Hilfen vor und bei einem Rechtsstreit

Können Sie die Kosten für eine Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht aufbringen und gibt es keine andere zumutbare Möglichkeit, Rechtsrat zu erhalten, besteht unter Umständen ein Anspruch auf **Beratungshilfe***. Es handelt sich um eine von Staat und Anwaltschaft getragene Sozialleistung. Beratungshilfe muss beim örtlichen Amtsgericht beantragt werden. Erfüllen Sie die Voraussetzungen, so erhalten Sie einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe, der es dem dann beauftragten Rechtsanwalt ermöglicht, gegenüber der Staatskasse abzurechnen.

Werden Sie gerichtlich in Anspruch genommen oder benötigen Sie gerichtliche Hilfe zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche, so kann bei nicht hinreichenden finanziellen Möglichkeiten **Prozesskostenhilfe** (PKH) gewährt werden.

Gerichtliche Kosten sowie die Kosten des eigenen Rechtsanwalts werden dann von der Staatskasse übernommen. Die PKH umfasst bei einer Niederlage im Verfahren jedoch nicht die Kosten des Gegners, insoweit bleibt ein Kostenrisiko bestehen. Die Gewährung von PKH ist von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig. Je nachdem, wie sich diese darstellen, müssen Sie auf die Kosten der eigenen Rechtsverfolgung gar keine oder nur Teilzahlungen leisten. Um einer sinnlosen Rechtsverfolgung entgegenzuwirken, prüft das Gericht vor Bewilligung der PKH die Erfolgchancen.



4. Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein

Die folgenden Beratungsstellen sind als **geeignete Stellen** nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung (InsO) i.V.m. § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) anerkannt und werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein gefördert.

Die jeweils aktuellsten Kontaktdaten der Beratungsstellen finden Sie auf der Internetseite der Koordinierungsstelle unter www.schuldnerberatung-sh.de.

FLENSBURG

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg

Schuldnerberatung
Johanniskirchhof 19 a
24937 Flensburg
Tel.: 0 461 - 48 08-314 / -309
r.sommer@diakonie-slfl.de
www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de

Haus der Familie

Schuldnerberatung
Wrangelstr. 18
24937 Flensburg
Tel.: 0 461 - 50 32 612
sb@hausderfamilie-flensburg.de





Orts-Caritasverband Flensburg

Schuldnerberatungsstelle

Hafendamm 31 a

24937 Flensburg

Tel.: 0 461 - 23 964

schappert@caritas-sh.de

jung-westphalen@caritas-sh.de

Stadt Flensburg

Fachstelle für Wohnhilfen und Schuldnerberatung

Rathausplatz 1

24937 Flensburg

Tel.: 0 461 - 85 26-79 / -99 / -76

joehnk.maike@stadt.flensburg.de

KIEL

DRK-Kreisverband Kiel e.V.

Schuldner- und Insolvenzberatung

Klaus-Groth-Platz 1

24105 Kiel

Tel.: 0 431 - 59 008-940 / -947 / -948

hell@drk-kiel.de

hartjen@drk-kiel.de

schreitmueller@drk-kiel.de

Schuldner- und Insolvenzberatungszentrum Kiel

Alter Markt 7

24103 Kiel

Tel.: 0 431 - 240 12-12 / -27

info@siz-kiel.de

www.siz-kiel.de



Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Schuldnerberatung

Muhliusstr. 67

24103 Kiel

Tel.: 0 431 - 55 79 130

beratungsstelle@skfkiel.de

LÜBECK

Gemeindediakonie Lübeck e.V.

Schuldnerberatung

Mühlentorplatz

23552 Lübeck

Tel.: 0 451 - 613 201-16 / -17 / -19 / -20

schuldnerberatung@gemeindediakonie-luebeck.de

www.gemeindediakonie-luebeck.de

Hansestadt Lübeck

Bereich Soziale Sicherung - Persönliche Hilfen

Schuldnerberatung

Kronsforder Allee 2-6

23560 Lübeck

Tel.: 0 451 - 122 56 65

pro Arbeit e.V., Institut für Personaltraining und Beratung GATE

Schuldner- und Insolvenzberatung

c/o Agentur für Arbeit

Hans-Böckler-Str. 1

23560 Lübeck

Tel.: 0 451 - 50 28 29-0 (Anlaufstelle)

luebeck@gate-schuldnerberatung.de

www.gate-schuldnerberatung.de



Rechtsfürsorge e.V. Lübeck Resohilfe

Kapitelstr. 5

23552 Lübeck

Tel.: 0 451 - 70 98 960

schuldnerberatung@resohilfe-luebeck.de

www.resohilfe-luebeck.de

NEUMÜNSTER

Diakonisches Werk Altholstein GmbH

Schuldnerberatung

Am Alten Kirchhof 2

24534 Neumünster

Tel.: 0 43 21 - 25 27 10 10

schuldnerberatung@diakonie-altholstein.de

www.diakonie-altholstein.de

KREIS DITHMARSCHEN

Lichtblick Dithmarschen e.V.

Schuldner- und Insolvenzberatung

Küferstr. 8

25541 Brunsbüttel

Tel.: 0 48 52 - 73 71 / -72

lichtblick-e.V.-brunsbuettel@t-online.de

AWO Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Rüsdorfer Straße 19

25746 Heide

Tel.: 0 481 - 78 76 03-21 / -23 / -15

schuldnerberatung-heide@awo-sh.de

www.awo-sh.de



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes

Neuer Krug 4

21502 Geesthacht

Tel.: 0 41 52 - 7 29 77

schuldnerberatung-geesthacht@t-online.de

www.diakonie-rz.de

Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes

Wasserkrüger Weg 7

23879 Mölln

Tel.: 0 45 42 - 82 47 58

schuldnerberatung-moelln@t-online.de

www.diakonie-rz.de

Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes

Hohler Weg 2

21481 Lauenburg

Tel.: 0 41 53 - 5 98 28 35

schuldnerberatung-lauenburg@t-online.de

www.diakonie-rz.de

KREIS NORDFRIESLAND

Kreis Nordfriesland

Sozialzentrum Mittleres Nordfriesland

Norderende 2

25821 Breklum

Tel.: 0 46 71 - 91 92-131 / -134 (Sokr.)

d.juergensen@amnf.de

a.soenksen@amnf.de

www.sz-nordfriesland.de





Kreis Nordfriesland
Sozialzentrum Husum und Umland

Zingel 10
25813 Husum
Tel.: 0 48 41 - 66 65 15 (Sekr.)
Zentrale: 0 48 41 - 66 60
schuldnerberatung@husum.de
www.sz-nordfriesland.de

Kreis Nordfriesland
Sozialzentrum Leck

Klixbüller Chaussee 10
25917 Leck
Tel.: 0 46 61 - 60 16-12 / -18 (Sekr.)
raino.heemeier@sz-leck.de
anja.paulsen@sz-leck.de
www.sz-nordfriesland.de

Kreis Nordfriesland
Sozialzentrum Südliches Nordfriesland (Rathaus)

Am Markt 1
25832 Tönning
Tel.: 0 48 61 - 614-551 / -553 (Sekr.)
Zentrale: 0 48 61 - 614 10
markus.hofmann@toenning.de
lasch@toenning.de
www.sz-nordfriesland.de

Kreis Nordfriesland
Sozialzentrum Niebüll

Hauptstraße 44
25899 Niebüll
Tel.: 0 46 61 - 60 15-14 / -12 / -13 (Sekr.)
christina.pohlmann@sz-niebuell.de
p.martensen@sz-niebuell.de



anja.lorenzen@sz-niebuell.de
www.sz-nordfriesland.de

Kreis Nordfriesland

Sozialzentrum Sylt

Maybachstraße 2
25980 Sylt/Westerland
Kontakt über Sozialzentrum Niebüll:
Tel.: 0 46 61 - 60 15 14
p.martensen@sz-niebuell.de
www.sz-nordfriesland.de

KREIS OSTHOLSTEIN

AWO Schuldner- und Insolvenzberatung

Oldenburger Landstr. 11
23701 Eutin
Tel.: 0 45 21 - 70 21-11 / -13 / -16
schuldnerberatung-eutin@awo-sh.de

pro Arbeit e.V., Institut für Personaltraining und Beratung GATE

Schuldner- und Insolvenzberatung
Lienastr. 3
23730 Neustadt
Tel.: 0 45 61 - 51 33-0 (Anlaufstelle)
ostholstein@gate-schuldnerberatung.de
www.gate-schuldnerberatung.de



KREIS PINNEBERG

AWO Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Zentrales Büro

Flamweg 42

25335 Elmshorn

Tel.: 0 41 21 - 89 79 99

schuldnerberatung-unterelbe@awo-sh.de

www.awo-sh.de

AWO Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Büro Pinneberg

Koppelstraße 32-34

25421 Pinneberg

Tel.: 0 41 01 - 20 57 44

schuldnerberatung-pinneberg@awo-sh.de

www.awo-sh.de

AWO Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Büro Schenefeld

Holstenplatz 6

22869 Schenefeld

Tel.: 040 - 830 99 66 4

schuldnerberatung-schenefeld@awo-sh.de

www.awo-sh.de

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Büro Wedel

Rudolf-Breitscheid-Straße 40 b

22880 Wedel

Tel.: 0 41 03 - 180 83 20

schuldnerberatung-wedel@awo-sh.de

www.awo-sh.de



KREIS PLÖN

Schuldnerberatung im Kreis Plön

Am Alten Amtsgericht 5

24211 Preetz

Tel.: 0 43 42 - 7 17 23

schuldnerberatung@diakonie-ploe-se.de

www.diakonie-ploen-segeberg.de

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Lichtblick Schuldnerberatung e.V.

Bahnhofstr. 60

24582 Bordesholm

Tel.: 0 43 22 - 66 16

hilfe@schuldnerberatung-lichtblick.de

aves ausbildungsverbund eckernförde

Schuldnerberatung Eckernförde

Kieler Str. 57

24340 Eckernförde

Tel.: 0 43 51 - 72 88 33

schuldnerberatung@aves-sh.de

www.aves-sh.de

AWO Schleswig-Holstein gGmbH

Region Mittelholstein / Nordverbund

Schuldner- und Insolvenzberatung

Itzehoer Str. 31

24594 Hohenwestedt

Tel.: 0 48 71 - 44 69

schuldnerberatung-rd-eck@awo-sh.de





Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH

Schuldner- und Insolvenzberatung

Prinzenstr. 9

24768 Rendsburg

Tel.: 0 43 31 - 69 63 20

a.kohn@diakonie-rd-eck.de

www.diakonie-rd-eck.de

KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg

Sozial-, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Norderdomstraße 6

24837 Schleswig

Tel.: 0 46 21 - 38 11 11 (Zentrale)

s.paulsen@diakonie-slfl.de

www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de

Kreis Schleswig-Flensburg

Soziales – Regionale Integration

Schuldnerberatung

Flensburger Str. 7

24837 Schleswig

Tel.: 0 46 21 - 87 283

schuldnerberatung@schleswig-flensburg.de

Sozial-Forum e.V.

Haus am ZOB

Prinzenstraße 42a

24376 Kappeln

Tel.: 0 46 42 - 92 10 80

schuldnerberatung@sozial-forum-kappeln.de

www.sozial-forum-kappeln.de



KREIS SEGEBERG

Diakonisches Werk Hamburg-West/Südholstein

Schuldner- und Insolvenzberatung

Ochsenzoller Straße 85 (Eingang Hermann-Löns-Weg 9)

22848 Norderstedt

Tel.: 040 - 82 31 57 20

schuldnerberatung.norderstedt@diakonie-hhsh.de

www.diakonie-hhsh.de

Schuldnerberatungsstelle Bad Segeberg

Kirchplatz 1

23795 Bad Segeberg

Tel.: 0 45 51 - 90 84 40

segeberg@vzsh.de

Schuldner- und Insolvenzberatung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

Flottkamp 13b

24568 Kaltenkirchen

Tel.: 0 41 91 - 72 27 40

kaltenkirchen@vzsh.de

KREIS STEINBURG

Steinburg Sozial gGmbH

Schuldner- und Insolvenzberatung

Beethovenstr. 2

25524 Itzehoe

Tel.: 0 48 21 - 15 66 45

schuldnerberatung@steinburg-sozial.de

www.steinburg-sozial.de



KREIS STORMARN

AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH

Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle

Berliner Ring 12

23843 Bad Oldesloe

Tel.: 0 45 31 - 38 02

schuldnerberatung-stormarn@awo-sh.de

Gemeinschaftszentrum Sönke-Nissen-Park Stiftung

Schuldnerberatung / Insolvenzberatung

Möllner Landstr. 53

21509 Glinde

Tel.: 040 - 71 00 04-22 / -23 / -24

schuldnerberatung@gutshaus-glinde.de



5. Wichtige Begriffe

Hier sind insbesondere Begriffe erklärt, die im Text mit einem * gekennzeichnet sind und nicht immer an Ort und Stelle ausgeführt werden können.

Beratungshilfe

Beratungshilfe soll auch demjenigen die Einholung von Rechtsrat ermöglichen, der einen Rechtsanwalt aus finanziellen Gründen nicht beauftragen kann. Es handelt sich um eine von Staat und Anwaltschaft getragene Sozialleistung. Beratungshilfe muss beim örtlichen Amtsgericht beantragt werden. Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen, so erhält er einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe, der es dem dann beauftragten Rechtsanwalt ermöglicht, gegenüber der Staatskasse abzurechnen.

Geeignete Stelle / geeignete Person

Im Verbraucherinsolvenzverfahren muss das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches durch eine geeignete Stelle oder Person bescheinigt werden.

Geeignete Stellen sind spezialisierte Schuldnerberatungsstellen, die bestimmten Kriterien entsprechen müssen, welche im Landesausführungsgesetz Schleswig-Holstein zur Insolvenzordnung (AGInsO) beschrieben sind.

Geeignete Personen sind Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare.

Gerichtsvollzieher

Vollstreckungsbeamter einer Behörde, zuständig für die Pfändung von Sachen und die Abnahme der Vermögensauskunft.





Inkasso

Gewerbsmäßige Einziehung fremder oder zur Einziehung abgetretener Forderungen.

Die Inkassounternehmen, die zu Zeiten des Rechtsberatungsgesetzes der Erlaubnis bedurften, haben sich nach dem inzwischen geltenden Rechtsdienstleistungsgesetz bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen. Hierzu müssen sie die Registrierungs Voraussetzungen erfüllen und ein Registrierungsverfahren durchlaufen haben.

Insolvenzgericht

Das Insolvenzgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts wie auch das Familien- und das Vormundschaftsgericht.

Kontopfändung

Der Gläubiger greift im Rahmen der Zwangsvollstreckung auf das Konto des Schuldners zu, indem er beim Vollstreckungsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt und dem Kreditinstitut zustellen lässt.

Lohnpfändung

Der Gläubiger greift im Wege der Zwangsvollstreckung auf den pfändbaren Lohnanteil des Schuldners zu, indem er beim Vollstreckungsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt und dem Arbeitgeber zustellen lässt.

Mahnung

Ernstliches Verlangen einer Leistung (Zahlungsaufforderung). Der Zugang der Mahnung ist i.d.R. die Voraussetzung für den Eintritt des Verzuges, also der schuldhaften Verzögerung der fälligen Leistung.



Mahnbescheid

Erste Stufe des gerichtlichen Mahnverfahrens. Der Mahnbescheid ergeht durch das Amtsgericht ohne Prüfung, ob die Forderung berechtigt ist und enthält die Aufforderung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen oder binnen zwei Wochen Widerspruch einzulegen. Erfolgt keine Zahlung und kein Widerspruch, kann der Gläubiger den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheides stellen.

Obliegenheiten

Im Verbraucherinsolvenzverfahren hat der Schuldner während der Wohlverhaltensphase eine Vielzahl von Obliegenheiten zu erfüllen.

So obliegt es ihm z.B.,

- eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben; wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Erwerbstätigkeit abzulehnen,
- eine Erbschaft zur Hälfte an den Treuhänder herauszugeben,
- seinen Melde- und Auskunftspflichten nachzukommen (z.B. Wohn- und Arbeitsplatzwechsel, Änderungen des Familienstandes sowie der Unterhaltspflichten, Informationen über Einkommen und Vermögen),
- Zahlungen nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger Sondervorteile zu verschaffen.

Nur wer diese Obliegenheiten erfüllt, erlangt die Restschuldbefreiung.

Pfändungsfreigrenzen / Pfändungstabelle

Die Pfändungsfreigrenze ist in der Pfändungstabelle festgehalten. Sie bezeichnet den unpfändbaren Geldbetrag, der dem Schuldner z.B. bei der Lohnpfändung aus seinem laufenden Arbeitseinkommen bzw. aus Sozialleistungen verbleiben muss. Eine Anhebung der Pfändungsfreigrenze ist



auf Antrag des Schuldners durch das Gericht gem. § 850 f (1) Zivilprozessordnung möglich.

Eine aktuelle Pfändungstabelle erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.schuldnerberatung-sh.de (Menüpunkt P-Konto).

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Beschluss des Vollstreckungsgerichts (Abteilung des Amtsgerichts), durch den eine Forderung eines Gläubigers zwangsweise durchgesetzt wird (Zwangsvollstreckung, z.B. Lohnpfändung).

P-Konto (Pfändungsschutzkonto)

Ein P-Konto (Pfändungsschutzkonto) ist ein Konto, auf dem monatlich ein Sockelfreibetrag oder ein erhöhter und bescheinigter Freibetrag unpfändbar verbleibt, was zumindest beim Sockelfreibetrag durch das Kreditinstitut selbst zu beachten ist. So kommt es nicht mehr zu Blockaden auf Grund einer Pfändung, so dass die weiteren Verpflichtungen, die per Dauerauftrag / Einzugsermächtigung gebucht werden, auch weiterhin ausgeführt werden können und müssen.

Einen direkten Anspruch auf Einrichtung eines P-Kontos gegenüber einer Bank gibt es zwar nicht, wohl aber den Anspruch auf kostenlose Umwandlung eines bereits bei dem Kreditinstitut geführten Girokontos.

Um den Pfändungsschutz zu erhalten, muss der Schuldner die Umwandlung bei der Bank verlangen.

Prozesskostenhilfe (PKH)

Ergibt sich die Notwendigkeit, gerichtlich Ansprüche durchzusetzen oder sich gegen gerichtlich geltend gemachte Ansprüche zur Wehr zu setzen, fallen unweigerlich Gerichts- und Rechtsanwaltskosten an. Können diese nicht aufge-



bracht werden, gibt es die Möglichkeit, PKH zu erhalten. Sie ist bei dem Prozessgericht zu beantragen.

Sachpfändung

Staatliche Beschlagnahme eines Gegenstandes im Rahmen der Zwangsvollstreckung.

SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung)

Gemeinschaftseinrichtung der Kredit gebenden Wirtschaft, die sich in selbstständige regionale SCHUFA-Gesellschaften gliedert. Die SCHUFA ist keine Behörde! Auskünfte erhalten nur deren Vertragspartner und Verbraucher über ihre eigenen über sie geführten Einträge (Selbstauskunft).

SCHUFA-Auskünfte sollen u.a. helfen, die Kreditwürdigkeit neuer Kunden einzuschätzen.

Die SCHUFA bietet verschiedene Auskünfte, online und schriftlich. Die Preise sind unterschiedlich. Die SCHUFA ist aber verpflichtet, einmal im Jahr Verbrauchern eine kostenlose Auskunft über gespeicherte Daten zu erteilen.

Die SCHUFA-Auskunft ist aber nicht unbedingt ein vollständiges Schuldenverzeichnis, da nur Mitglieder dieser „Schutzgemeinschaft“ Informationen einspeisen.

Schuldanerkenntnis

Das **einfache Schuldanerkenntnis** bedeutet die Anerkennung der geltend gemachten Forderung.

Das **notarielle Schuldanerkenntnis** wird bei einem Notar abgegeben. Dieser beglaubigt durch eine Urkunde den Geldanspruch des Gläubigers. Das notarielle Schuldanerkenntnis ist ein Titel und bedeutet, dass der Gläubiger sofort Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen kann.





Stundung

Besteht vorübergehend keine Möglichkeit der Ratenzahlung, kann der Schuldner um Aufschub bitten. Das bedeutet, dass der Zeitpunkt der Fälligkeit für eine bestimmte Zeit (halbes / ganzes Jahr) hinausgeschoben wird. In dieser Zeit laufen allerdings die Verzugszinsen weiter.

Titel / Titulierung

Ein „vollstreckbarer Titel“ ist eine Urkunde, die die Forderung rechtskräftig werden lässt. Er verhindert auch die Verjährung der Forderung. Die Kosten für die Titulierung muss der Gläubiger vorstrecken, müssen aber vom Schuldner zurückgezahlt werden.

Vollstreckbare Titel sind z.B. Gerichtsurteile oder gerichtliche Beschlüsse, Vollstreckungsbescheide, Zahlungsbescheide von Ämtern, notarielle Urkunden (z.B. Schuldanerkenntnis) und gerichtliche Vergleiche.

Überschuldung

Überschuldung liegt dann vor, wenn über einen längeren Zeitraum das laufende Einkommen nach Abzug der Lebenshaltungskosten nicht mehr ausreicht, um die (Raten-) Verpflichtungen zu erfüllen.

Verbraucherinsolvenzverfahren

Verfahren zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger einer überschuldeten Person.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist Teil der am 01.01.1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung (§§ 304-314 InsO) und regelt das Insolvenzverfahren für natürliche Personen und Kleingewerbetreibende.



Die Vorbereitung und ggf. Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens läuft in vier Stufen ab:

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch
2. Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan
3. Gerichtliches Insolvenzverfahren
4. Wohlverhaltensphase mit anschließender Restschuldbefreiung

Verjährung

Unter der Verjährung von Ansprüchen versteht man den Verlust der Möglichkeit, diese nach Ablauf einer Frist weiter durchsetzen zu können. Um die Verjährung geltend zu machen, ist es unbedingt notwendig, gegenüber dem Anspruchsteller die Einrede der Verjährung zu erheben.

Vermögensauskunft

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung hat der Gläubiger die Möglichkeit, von dem Schuldner die Abgabe einer Vermögensauskunft zu verlangen, um einen Überblick über die finanzielle Situation des Schuldners zu erhalten. Hierfür hat er einen entsprechenden Antrag bei dem dafür zuständigen Gerichtsvollzieher zu stellen, der bei Vorliegen aller Voraussetzungen den Schuldner zur Abgabe auffordert.

Versagung der Restschuldbefreiung

Die Restschuldbefreiung kann versagt werden, wenn

- eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat erfolgt ist,
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse gemacht wurden, um z.B. einen Kredit zu bekommen, öf-



fentliche Leistungen (Arbeitslosen-, Wohn-, Kindergeld) zu beziehen oder Steuern zu vermeiden,

- im letzten Jahr vor der Antragstellung unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen wurden oder Vermögen verschwendet wurde,
- einem in den letzten 10 Jahren schon einmal die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wurde,
- während des Verfahrens falsche Angaben gemacht oder die Mitwirkungspflichten verletzt wurden.

Verzug

Verzug bedeutet Nichtzahlung trotz Fälligkeit und Mahnung. Die Mahnung kann bei Fristsetzung entbehrlich sein (z.B. bei Miete).

Vollstreckungsbescheid

Ermöglicht dem Gläubiger, seine Forderung zwangsweise (z.B. mit Hilfe des Gerichtsvollziehers oder durch Lohnpfändung) durchzusetzen.

Zwangsvollstreckung

Verfahren, bei dem die Schulden zwangsweise getilgt werden sollen. Voraussetzung ist ein vollstreckbarer Titel. Diese Urkunde ist die Voraussetzung für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wie z.B. der Sachpfändung, Lohn- oder Kontopfändung.



6. Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein

Die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein besteht seit 2003 und arbeitet im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSGFG) trägerübergreifend für alle nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) anerkannten und vom MSGFG geförderten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Schleswig-Holstein.

Die Koordinierungsstelle fördert die Arbeit der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Schleswig-Holstein u.a. durch folgende **Arbeitsschwerpunkte**:

- Landesweite Koordinierung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung und der Schuldenprävention der nach § 305 InsO anerkannten und vom MSGFG geförderten Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein,
- Begleitung und Weiterentwicklung des **Qualitäts-Prozesses** in der Schuldner- und Insolvenzberatung (begleitende Arbeitsgruppe „Qualität in der Schuldnerberatung“, fachliche Begleitung der regionalen Qualitätszirkel, Organisation und Durchführung von Fachtagungen),
- Förderung der **Schuldenprävention / Vermittlung von Finanzkompetenz** (begleitende Arbeitsgruppe „Prävention in der Schuldnerberatung“, Weiterentwicklung vorhandener Präventionsmaterialien, Durchführung von zentralen Präventionsschulungen für Berater/innen und Multiplikator/innen und von Fachtagungen),
- Organisation und Durchführung von regelmäßigen **Gremien** (Arbeitskreise, Arbeitsgruppen), **Fortbildungen** und **Fachtagungen**,





- **Öffentlichkeitsarbeit** für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sowie die Schuldenprävention / Finanzkompetenz (z.B. Entwicklung einheitlicher Info-Materialien, Pressearbeit, Internetseite).

Kontakt:

Koordinierungsstelle SCHULDNERBERATUNG
in Schleswig-Holstein
Kanalufer 48, 24768 Rendsburg
Tel.: 0 43 31 - 593-180
Fax: 0 43 31 - 593-35-180
info@schuldnerberatung-sh.de
www.schuldnerberatung-sh.de

Auf unserer Internetseite www.schuldnerberatung-sh.de finden Sie umfassende Informationen und Materialien zum Thema Überschuldung. Dort finden Sie u.a. eine Übersicht von Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein, die Ihnen kostenlos Hilfe anbieten.

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Koordinierungsstelle SCHULDNERBERATUNG

in Schleswig-Holstein

Kanalufer 48

24768 Rendsburg

Tel. 0 43 31 - 593-180

Fax 0 43 31 - 593-35-180

info@schuldnerberatung-sh.de

www.schuldnerberatung-sh.de

Diese Broschüre finden Sie als Download

unter www.schuldnerberatung-sh.de.

Gestaltung:

de buukART Gisela Tams, Rendsburg

Druck:

L+S DIGITAL GmbH & Co. KG, Kiel

Stand: August 2013

